LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Pressesprecher
Kontakt: Gabriel Hesse
Telefon: 0331 866-7011
0331 866-7019
Mobil: 0174 6999572

E-Mail: pressestelle@mleuv.brandenburg.de
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Social Media

Potsdam, 12. November 2026

Pressemitteilung

Nummer: 223/2026

Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Uckermark

Veterinäramt des Landkreises hat alle erforderlichen Maßnahmen angeordnet – 39.000 Legehennen mussten tierschutzgerecht getötet werden

In einem Geflügel haltenden Betrieb in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark wurde am gestrigen Mittwochabend (11.11.) das hochansteckende Virus H5N1 durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg nachgewiesen. Das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat den Nachweis für das hochpathogene Influenza A Virus (HPAI) des Subtyps H5N1 heute bestätigt. Circa 39.000 Legehennen in dem Betrieb mussten tierschutzgerecht getötet werden.

Das Veterinäramt des Landkreises Uckermark hat alle erforderlichen Maßnahmen angeordnet. Dazu gehören neben der tierschutzgerechten Tötung der Tiere die **Einrichtung einer Schutzzone im Radius von mindestens drei Kilometern und einer Überwachungszone im Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb**. Die genauen Grenzen der genannten Restriktionsgebiete werden durch das zuständige Veterinäramt festgelegt und veröffentlicht. In den **Restriktionsgebieten** gelten unter anderem Beschränkungen für die Geflügelhaltungen, wie etwa das Verbot zum Verbringen von Geflügel und bestimmter tierischer Erzeugnisse. Die betroffenen Geflügelhalter werden über die erforderlichen Maßnahmen durch den Landkreis informiert.

Unter Geflügelpest versteht man die Infektion mit dem aviären Influenzavirus des hochansteckenden Typs (**HPAI-Virus**, Highly Pathogenic Avian Influenza). Diese Viren können Hühner, Puten, Gänse, Enten sowie wildlebende Wasser- und andere Vögel infizieren. Betroffene Wildvögel können zur Ausbreitung der Seuche in Hausgeflügelbestände beitragen und vor allem wildlebende Wasservögel sind häufig symptomlose Träger und Ausscheider der Viren. Infizierte Vögel scheiden die Viren zumeist mit dem Kot aus. Die **Übertragung erfolgt unter anderem durch direkten Kontakt der Vögel** sowie über die Aufnahme virushaltigen Materials oder kontaminierten Wassers. Die Verbreitung zwischen Geflügelbeständen kann durch den Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches erfolgen.

Das betroffene gehaltene Geflügel zeigt z.B. einen plötzlichen Rückgang in der Futter- und Wasseraufnahme, einen starken Abfall der Legeleistung, erhöhte Sterblichkeit, hohes Fieber, Teilnahmslosigkeit, Durchfall, zentralnervöse Störungen, Atemnot und Atemgeräusche. Enten und Gänse zeigen kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Beim Auftreten der genannten Symptome sind unverzüglich Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Ein Verdacht muss sofort dem örtlich zuständigen Veterinäramt mitgeteilt werden, das zur Abklärung Proben entnimmt und im Landeslabor untersuchen lässt.

Wird in einem Betrieb die Geflügelpest amtlich festgestellt, werden die Tiere des betroffenen Bestandes nach den geltenden EU-rechtlichen Vorgaben für bekämpfungspflichtige Tierseuchen zur Vermeidung der Ausbreitung der Seuche, umgehend getötet.

Mit dem Herbstzug der Zugvögel nimmt das Risiko zu, dass das Virus durch Wildvögel in Geflügelhaltungen eingeschleppt wird. Das FLI bewertet das Risiko der Ausbreitung zwischen Wildvögeln in Deutschland derzeit als hoch.

Das Brandenburger Verbraucherschutzministerium appelliert deshalb an alle Geflügelhalter, die **Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben konsequent einzuhalten**, insbesondere bei Freilandhaltungen.

Um einen Eintrag der Geflügelpest zu verhindern, sind **Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln unbedingt zu vermeiden**. Futter und Wasser müssen so bereitgestellt werden, dass Wildvögel keinen Zugang haben. Geflügelhaltungen sind ausschließlich mit geeigneter Schutzkleidung und entsprechendem Schuhwerk zu betreten. Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die **Vermeidung unnötiger Zutritte** tragen wesentlich zum Schutz der Bestände bei. Tiere dürfen auch nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die **konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter** leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Tiergesundheit und zur Verhinderung eines Eintrags der Geflügelpest in die Geflügelbestände.

Die Biosicherheitsmaßnahmen gelten ausdrücklich auch für kleine und private Geflügelhaltungen. Unabhängig von der Bestandsgröße ist die konsequente Umsetzung der Biosicherheit entscheidend, um das Risiko eines Seucheneintrags zu minimieren.

Mehr Informationen zur Geflügelpest: https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/